

# Der Industriellenführer ist schweigsam

## Korruptionsgelder an Christliche Gewerkschaften — Meyer's Selbstammlung für Fememörder Schulz

Im Untersuchungsausschuss des Preussischen Landtags wurde am Donnerstag zunächst der erste Vorsitzende der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände, der bekannte Großindustrielle Ernst von Vorßig, vernommen. Ueber das Darlehen von 5000 Mark, das für den Oberleutnant Schulz verwendet sein soll, will er erst Erkundigungen eingezogen haben, als die Schmutzungen in der Presse deutlicher wurden. Seine Heberzeugung sei noch heute, daß von einer Unterstüfung des Anemörders Schulz keine Rede sein konnte.

Abg. Kuttner (Zsp.): Bei ihrer Vernehmung im Untersuchungsausschuss haben Sie ausgesagt: Jene war nicht berechtigt, das Darlehen ohne Genehmigung zu geben. Sie nehmen an, daß er das Darlehen gegeben hat, damit sich der Zentralverband nicht mehr über die Unterstüfung der gelben Verbände durch die Arbeitgeberverbände beschweren konnte. (Bewegung.) — Zeuge von Vorßig: Ich will doch feststellen, ob diese Angelegenheit zum Beweisthema des Ausschusses gehört. — Abg. Kuttner (Zsp.): Für uns ist wichtig, ob Herr von Jena die Unterstüfung des Fememörders Schulz beschuldigt hat oder ob er mit dem Darlehen einen andern Zweck verfolgte. — Zeuge von Vorßig: Jena hat erklärt, er wolle die Verlautbarung des Zentralverbandes aus einer außenpolitischen Notlage erklären.

Abg. Kuttner verliest darauf die Adjektiv eines Briefes, den ein Interrogator von Jena, ein früherer Offizier v. d. Linde, an von Vorßig geschrieben hat. Herr von Jena habe ihm gegenüber mehrfach angegeben, daß er den in den Kolumnen genannten Zweck des Geldes gekannt habe. Es habe sich für ihn darum gehandelt, die Gewerkschaften in die Hand zu bekommen. — Zeuge von Vorßig: Ich muß die Darlegung von Jena aus der Vereinigung, soweit sie sich nicht mit der Fememörderangelegenheit befaßt, ablehnen. (Lärm, Hört!)

Vorßig wird bei seiner Ausdauerverweigerung schärflich unterrichtet von den deutschnationalen und den völksparteilichen Mitgliedern des Ausschusses. Das

gibt dem Zentrumsabgeordneten Schwering Veranlassung zu der Bemerkung, daß er es sehr eigenartig finde, daß die Deutschnationalen auf eine Verengung des Beweisthemas hinarbeiten, während sie im Warmat-Ausschuss die entgegengesetzte Taktik befolgten. Auch der Demokrat Riedel erklärt: Wenn meine Partei in dieser Angelegenheit angegriffen worden wäre, würde sie das Beweisthema so weit wie möglich weiten.

Die Vernehmung des deutschnationalen Abg. Meyer wurde fortgesetzt. Er bezeugt es jetzt als möglich, daß er von Jena damals gesagt habe, Schulz sei in den Rüstler Busch verweilt. Auf mein Konto, Ausschuss für nationale Aufklärung" habe ich von meinen Freunden kleinere Beträge erhalten und erhalten. Das, Herr von Jena hat sich bereit erklärt, das Verpflegungsgeld für Schulz sicherzustellen. Ich habe mich für Schulz in seiner Not eingesetzt, weil ich nicht einer von den Freunden bin, von denen hundert auf ein Not gehen.

Abg. Dr. Schwering (Zentr.): Sie haben Schulz lediglich eingestuft, weil er Offizier war und in der Schwarzen Reichswache und im Rüstler Busch tätig gewesen ist. Sie hätten also die Beteiligung in der Schwarzen Reichswache für etwas Verblüffendes, vom vaterländischen Standpunkt aus zu billigen? — Zeuge Meyer: Allerdings ist das der Fall.

Abg. Kuttner (Zsp.) kommt dann auf die vier größeren Zahlungen zu sprechen, die auf das Konto des Abg. Meyer eingegangen sind, nämlich am 2. April 1000 M., am 4. April 1000 M., am 25. April 500 M. und am 4. Mai 1500 M. Die Empfänger dieser Zahlungen sind im Gegensatz zu sonstigen Zahlungen auf das erwähnte Konto aus dem Konto nicht ersichtlich. Sie, Herr Zeuge, wüßten doch aber wissen, woher diese großen Summen gekommen sind? — Zeuge Meyer: Aus Kreisen meiner Parteifreunde. — Vorßig: Würden Sie, Herr Zeuge, dem Ausschuss zur Klärung der größeren bisher unbekanntem Zahlungen Ihre Klippe überlassen? — Zeuge (erregt): Das lehne ich entschieden ab! Ueber die Verwendung von Geldern zu politischen Zwecken brauche ich niemand Rechenschaft abzulegen. — Weiterverhandlung Freitag.

# Sozialistische Kampfanfrage

## Gegen die tschechische Sprachenverordnung

Brag, 18. Februar. Die Debatte über die vorgeschlagene Rede Benedik wurde heute durch eine erliche Krawalle eingeleitet. Die Ursache war, daß der Präsident des Hauses nachträglich einige kommunistische und deutsche Abgeordnete wegen Mißhandlungen in der letzten Sitzung zur Ordnung rief, wobei er erklärte, das Präsidium des Hauses habe auf Grund der Vorlesung in der letzten Sitzung beschlossen, gegen alle unzufriedenen Gesetze auf das rigoroseste vorzugehen.

Die Krawalle wiederholten sich während der Rede des Führers der deutschen Sozialdemokratie, Dr. Czoch, der gegen die erlassene Sprachenverordnung protestierte. Czoch erklärte:

„Die Durchführungsverordnung wird als ein wahrer Faustschlag auf den gesamten deutschen Volkswirtschaft empfunden. Sie hat eine mächtige Bewegung hervorgerufen und die größte Heberzeugung und Bestimmung ausstrahlt. Der jetzige Ministerpräsident hat früher eine Erklärung abgegeben, wonach vor Erlassung der Sprachenverordnung mit den deutschen Volksvertretern verhandelt werden würde. Das gegebene Ministerwort ist gebrochen worden. Wir aber antworten darauf, daß wir auf die Einlösung des Ministerwortes beharren, daß wir jede Maßnahme, die unter dem Druck von bindenden Zusagen der Regierung zustande gekommen ist, als für uns unverständlich betrachten. Aus dieser Situation gibt es nur einen einzigen Ausweg: Widerruf dieser Verordnung, die in jeder Zeile den Geist nationaler Unabhängigkeit atmet und die Rechte der nichttschechischen Bevölkerung mit Füßen tritt. Darum lehnen wir uns offen gegen diese Verordnung auf und werden sie nie anerkennen. Wir werden nicht unversucht lassen, um sie zu beseitigen.“ — Während der Rede Dr. Czoch kam es zwischen den deutschen und tschechischen Sozialdemokraten wiederholt zu heftigen Zusammenstößen.

# Aufwertung der alten tschechischen Anleihen

Aus der Staatskanzlei wird uns geschrieben:

Die verschiedenen Anfragen beweisen, wird es in weiten Kreisen des Publikums immer noch nicht ausreichend beachtet, daß die vor dem Jahre 1920 ausgebenen tschechischen Staatsanleihen zu Anleihen des Deutschen Reichs geworden und nach den Vorschriften des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juni 1925 in Verbindung mit den Bestimmungen zur Aus- und Durchführung dieses Gesetzes, soweit Artikel vier, bis zum 28. Februar 1926 zum Umfang in Ablösungsanleihe des Deutschen Reichs anzunehmen sind. Als solche frühere tschechische Anleihen, die jetzt Reichsanleihen geworden sind, kommen folgende in Betracht:

- a) die 4-prozentige Staatsanleihe vom Jahre 1919 mit Auszahlung der Zinsen, die den Ausbruch tschechische Landes-schuld" tragen,
- b) die 4-prozentige (vorm. 3-prozentige) vereinte Staatsanleihe von 1892 bis 1905,
- c) die 4-prozentige Staatsanleihe von 1867 und 1890,
- d) die 4-prozentige Staatsanleihe von 1865,
- e) die 4-prozentige Rentenanleihe von 1876 bis 1902 (grüne und braune tschechische Rente),
- f) die 3-prozentigen vorm. Böhm.-Mähr. Eisenbahn-Aktien (Lit. A),
- g) die 3-prozentigen vorm. Böhm.-Mähr. Eisenbahn-Aktien (Lit. B).

Arbeits in diesen Anleihen ist daher bis zum 28. Februar 1926 bei einer Vermittlungsstelle, das sind im wesentlichen Banken und Sparkassen, zum Umlauf in Ablösungsanleihe des Deutschen Reichs anzunehmen. Gegen den tschechischen Staat bestehen aus diesen Anleihen keinerlei Ansprüche mehr.

Die vorerwähnte Staatsanleihe vom Jahre 1919 mit dem Ausdruck „tschechische Landes-schuld", die erst im Jahre 1923 vollständig ausbezahlt worden ist, ist nach § 31 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juni 1925 ebenfalls zur Ablösung anzunehmen als der 1919 ausbezahlte zur Reichsschuld gewordenen Teil dieser Anleihe. Während nämlich bei den zur Reichsschuld gewordenen Teile dieser 4-prozentigen Anleihe von 1919 der Kennbetrag als Goldmark anzunehmen ist (§ 5 des Anleiheabstimmungsvertrages), ist bei dem 1923 ausbezahlten und eine Landes-schuld bildenden Teile dieser Anleihe nach § 31 Abs. 2 dieses Gesetzes der bei der Verankerung dieser Anleihe der Landes-schuld zugewiesene Goldmarkbetrag zugrunde zu legen, also im Anbetracht des damaligen Kurss der Anleihe ein außerordentlich geringer Betrag.

Auf die Frage der Aufwertung von Wertpapieren, die bei öffentlichen Auktionen hinterlegt sind und die nach dem Auf-

wertungsgesetz oder dem Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen aufgewertet werden können, ist davon auszugehen, daß die Hinterlegungsstellen nicht verpflichtet sind, von Amts wegen Maßnahmen zur Erhaltung des Rechts auf Aufwertung vorzunehmen. Sie sind dazu auch in zahlreichen Fällen mangels Kenntnis der maßgebenden Verhältnisse gar nicht in der Lage. A. B. wird sich meist ihrer Kenntnis entziehen, ob es sich bei den hinterlegten Papieren um Alt- oder Neubestände handelt u. a. m. Die Berechtigten müssen daher selbst zur Wahrung und Sicherung ihrer Rechte Sorge tragen und die erforderliche Anmeldung rechtzeitig vornehmen. Die Hinterlegung hierbei nicht versagen, soweit sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen geschehen kann. Der Antragsteller hinterlegter Wertpapiere des Reichs einschließlich der oben genannten vorerwähnten tschechischen Anleihen in Ablösungsanleihe ist durch § 9 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Januar 1926 (RGBl. I S. 66) noch besonders geregelt.

# Reichstagsauschuss für Leibesübungen

Aus dem Reichstage wird uns mitgeteilt: Auf Veranlassung der Spitzenverbände hat sich im deutschen Reichstag ein „Ausschuss zur Förderung der Leibesübungen" gebildet. Die größeren Fraktionen sind durch zwei und die kleineren Fraktionen durch je ein Mitglied vertreten. Delegationsrecht besitzen die sportlichen Organisationen durch ihre Spitzenvertretung. Es stellen je zwei Mitglieder der Reichstagsauschuss für Leibesübungen und die Zentralkommission für Arbeitssport und Körperkultur. Der Ausschuss der deutschen Jugendverbände stellt ebenso wie der Jugendbergsverband ein Mitglied.

In der ersten Sitzung am 17. Februar konstituierte sich der Ausschuss. Der Abg. Schred, Wiesfeld (Zsp.) wurde zum Vorsitzenden bestimmt. Der Ausschuss wird zunächst bei der Beratung des Haushalts des Reichsinnenministeriums darauf hinwirken, daß im Etat höhere Summen zur Förderung der Leibesübungen einbezogen werden. Dann aber wird seine Aufgabe darin bestehen müssen, ganz allgemein auf die Beschäftigung mit Leibesübungen durch den vernünftigen Sport wird nicht nur der Gesundheit gedient, sondern es wird durch ihn auch zur Hebung der gesamten Kultur beigetragen.

# Die Ehrenordnung der Dresdner Studenten

Die Studentenschaft der Dresdner Technischen Hochschule hat ein „Dresdner studentisches Taschenbuch" für das Jahr 1925/26 herausgegeben. Neben zahlreichen mehr oder weniger deutsch geschriebenen Bildungen, die nicht ohne ironischen Nachgeschmack sind, gibt es darin einen sehr interessanten Abschnitt, überschrieben „Ehrenordnung der Studentenschaft der Technischen Hochschule Dresden". Wir bringen einiges daraus zum Ausdruck, was sehr deutlich zeigt, daß gewisse Studenten junge deutsche Männer sind, die die große Verantwortung für die Zukunft des studentischen Lebens in sich fühlen, die immer wieder klar und deutlich zum Ausdruck bringen, daß ihr Streben und Verlangen nicht einer Partei, sondern dem ganzen Deutschland gehört. (So heißt es nämlich in einem anderen Abschnitt dieses der Selbstbeweihräucherung dienenden Buches.)

Der erste Paragraph dieser Ehrenordnung lautet „der Studentenschaft das Recht und die Pflicht der Standesgerichtsbarkeit

**Pflicht der Standesgerichtsbarkeit**

gegen ihre Mitglieder, ein schönes Beispiel dafür, wie sich die Studentenschaft der Standesgerichtsbarkeit denkt, wie sie sich die Volksgemeinschaft verhält, in der es doch Stände nicht gibt und in der jeder Deutsche, ob Kopf-, ob Handarbeiter, gleiches Ansehen genießen soll, also von vornherein alle auch die gleiche Ehre haben müssen. — Im § 6 heißt es weiter: „Die studentische Standesgerichtsbarkeit findet Anwendung, wenn sich ein Student in und außer der Hochschule nicht der Achtung befleißigt, die sein Beruf von ihm erfordert, da er damit zugleich das Ansehen der gesamten Studentenschaft schädigt." — Es wäre nun; miteinander, zuerst einmal zu wissen, was die Ansehen dieses Reichswesens unter dem „Straf" der Studentenschaft vorstellen sollte es nicht vielleicht heißen: die Verurteilung von „Sittensünden" oder von „Sittensünden"? Weiter wäre es wünschenswert, darüber aufzuklären zu werden, auf Grund dieses Paragraphen gegen die fünf Männer des „Studentenrat" das Recht besteht, vorzugehen worden ist. — Der § 7 lautet: „Jeder Student ist als ehrenhaft, solange nicht das Gegenteil bewiesen ist." Eine Festlegung, die in Erinnerung an ein bekanntes Berliner Sprichwort entworfen sein mag. — § 13 schreibt vor: „Es bleibt jedem selbst überlassen, ob er sich durch Worte oder Handlungen eines andern beleidigt fühlt oder nicht. Führt er sich beleidigt, so muß er im Zweifel durch Anfrage feststellen oder feststellen lassen, ob die Absicht der Beleidigung vorliegt hat." Ich erinnere mich, als ich das

# Das Elend der Sozialpolitik

## Sozialdemokratische Forderungen im Reichstage: Achtstundentag, anständige Löhne, Schutz der Arbeitskraft, gute Fürsorge

164. Sitzung, Donnerstag, 18. Februar

Die Beratung wird fortgesetzt beim Haushalts des Justizministeriums.

Abg. Lebi (Zsp.):

Es muß noch einmal festgestellt werden, daß die Urteile des Reichsgerichts wegen Landesverrats unerträglich sind, schon deshalb, weil sie im Widerspruch stehen nicht nur mit den Rechtsgrundsätzen der breiten Massen, sondern auch mit den Erklärungen der Reichsregierung und des Reichswehrministeriums. Der Reichswehrminister hat in Dupenden Fällen erklärt, daß er die Spielereien der Geheimbünde für gefährlich hält und daß der, der über solche Spielereien berichtet, einen Landesverrat begeht. Das Reichsgericht lehrt sich aber nicht daran; ohne die Nachprüfung des Reichsgerichts hätten die Geheimbünde niemals eine solche Ausdehnung annehmen können, weil das Reichsgericht jeden, der darüber spricht, wegen Landesverrats ins Zuchthaus schiebt. Dupende von Urteilen sind ergangen und Hunderte von Zuchthausstrafen sind verhängt worden. Dann werden die einzelnen Kapitel nach den Beschlüssen des Ausschusses angenommen, also auch die Streichung der Kosten für den Staatsgerichtshof.

Es folgt die Beratung des Haushalts des Reichsarbeitsministeriums.

Abg. Hoff (Zsp.)

berichtet über die Verhandlungen des Ausschusses. Es sollen nun eingeleitet werden: 20 Millionen Mark für Wochenhilfe; 500 000 M. als Beihilfe für Jünger der Ausbildung von Personen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zur Vertretung der Arbeitnehmer berufen werden; 10 000 M. Reichsgeld für Berufsausbildungs- und Lehrstellenvermittlung-Einrichtungen außerhalb der Arbeitsnachweisanstalten sowie zur Förderung der Ausbildung von Arbeitsnachweisanstalten- und Beamten- und Berufsberatern; 10 000 M. Mark zur Unterstützung von Beiträgen und Beihilfen an gemeinnützige und unparteiische Rechtsanwaltsstellen.

Eine der dringenden Aufgaben des Arbeitsministeriums ist die Arbeiter und Angestellten, die der Erwerbslosigkeit überlassen sind, vor dem Zusammenbruch ihrer Erziehung zu bewahren. Weiter müßten die Löhne der noch in Arbeit stehenden Arbeiter, Angestellten und Beamten teilweise erhöht werden. Die Reichsfinanzverwaltung ist immer dann dazwischengetreten, sobald es sich darum handelt, den Erwerbslosen zu helfen.

Die im Etat eingelegte Summe für die Erwerbslosenfrage ist viel zu niedrig. Besonders dringend ist bei den Krankenklassen zu gewöhnliche Verstand. Den bei der Beratung des Reichsarbeits-

# Las, einer weiblichen Anecdote von Noda Noda.

Der vorlangte nämlich von dem Keller eines Cafés, er solle einem unangenehmen Nachbar die Knochen brechen und den Hals umdrehen. Der Angepöbelte fragte darauf: „Der Noda, wollten Sie mich damit beleidigen?" Worauf Noda antwortete: „Aber nicht im entferntesten, mein Lieber."

# Später werden in dem Nachweil, dem man ohne weiteres das Präsidat einer heiligen Arbeit zuzulassen kann, die Exekutivorgane behandelt, und zwar wird unterschieden zwischen

# Chrenschichtkammer und Chrenschichtkammer.

Beim Lesen der beiden Abschnitte darüber riecht man heinade den Schweiß, den „junge" Menschen mit verhassten Juristenschnitten dabei haben fließen lassen. — Der § 7 definiert die Bedeutung der Verurteilung zum Verlust der studentischen Ehrenrechte durch die Chrenschichtkammer, und zwar ist ihre Folge unter anderem der Ausschluß von allen studentischen Einrichtungen und Veranstaltungen. Verurteilt die Studentenschaft dann auch darauf, Beiträge von solchen Anwürdigem anzunehmen, oder steht sie, wie viele andre, auf dem Standpunkt, daß Geld nicht stinkt, und erprobt sie so gemäßigten eine Leistung, ohne irgend eine Gegenleistung zu gewärtigen? — Bezeichnend ist Ritter 6 des § 10, die vor kommentarlos nachdrucken wollen: „Wenn jemand, wie ich, die mit einer Geschlechtskrankheit behaftet ist, Geschlechtsverkehr pflegt", so steht darauf dauernde Entziehung der studentischen Ehrenrechte. — § 10 stellt kategorisch fest: „Chrenschicht- und Chrenschichtkammer können jeden Dresdner Studenten vorladen, jeden Nichtstudierenden zum Erschienen auffordern." Joviellos ein Recht, das man diesen ehrenwerten Kammern keineswegs bestreiten kann. Ob allerdings jemand, besonders von der zweiten Kategorie, der Aufforderung auch Folge leisten wird, das hängt hart von einem andern Faktor ab, auf den die Kammern keinen Einfluß haben:

# von dem Geistesstand des Vorgeladenen.

Bei der Beschleunigung, die ein Teil der hiesigen Studentenschaft auszeichnet, sollte es uns aber nicht wundern, wenn sie demnach mit Mißtraut die Ermächtigung verlangt, Zwangsmaßnahmen mit Hilfe der Landespolizei im zuletzt angeführten Falle vornehmen zu dürfen.

Einen Jafen hat die Geschichte. Wie aus der Vorbemerkung zur Ehrenordnung hervorgeht, ist diese von dem Ministerium bisher nicht anerkannt. Es wurde aber von der Studentenschaft ein Arbeitsausschuss zur Neubearbeitung dieser Frage eingesetzt. Man kann daraus entnehmen, daß gewisse

# Drabstücker der Studentenschaft nicht ganz hoffnungslos sind, ihr Ziel doch noch zu erreichen.

Und das ist die ernste Seite der Angelegenheit: Derartige ist möglich im 8. Jahre der deutschen Republik! Derartige ist möglich im roten Schien, nachdem während der Tätigkeit des Senats Reichler als Kultusminister die Reaktion an den tschechischen hohen Schulen sich schon wieder ziemlich in ihr Manöver verbrochen hatte! Soviel wir unterrichtet sind, besteht an der Technischen Hochschule auch ein sozialistischer Studentenbund. Es wäre natürlich unverständlich, wenn Studenten, die zugleich Sozialisten sind, sich einer solchen Ehrenordnung unterwerfen aber sie annehmen würden! Ein sozialistisch denkender Student weiß doch wohl, daß eines der Grundprinzipie des Sozialismus nie der Demokratie

# die Aufhebung iber Standesgerichtsbarkeit

ist und daß unsere Partei jede viele Jahre gegen diesen Ausdruck des Klassenwesens gekämpft hat!

# Leben • Wissen • Kunst

**Konzert**

15. Einjahreskonzert der Volkshilfe. Erstmals in Dresden führte Korte auf: zwei Orgel-Kontrabassisten Johannes Sebastian Bach (Kanon, Gott, Schöpfer, Heiliger Geist und Schmäde), o liebe Seele), von Arnold Schönberg für großes Orchester gesetzt. Der Umkreis von Schönbergs Kammermusik erstreckt sich nicht auf Hühnerchen, die einen lebendigen Orchesterklang zu schreiben erlauben. Auf diesem Werke ist Schönberg so ganz das, was er nicht sein will: spießiger Akademiker. So blieb denn bei diesem Werk weit mehr noch als der doch wohl beachtliche verleierte Eindruck aus, und die Verbindlichkeit zwischen Bach und Schönbergs Namen sind als einziger Erfolg dieser Bearbeitung zu buchen. — Weiter, und zwar untauglicher, kam zu Gehör: Konzert für Klavier und Kammerorchester von Gornowitsch. (Unter Kammerorchester darf man sich nicht Sonderliches, nichts Epochenales vorstellen: es ist nur der Bescheidene für eine kleine Orchesterbesetzung.) Dieses Klavierkonzert steht in E-Tur, trägt die Wertzahl 33 und ist „in Gollots Kammer" gehalten. Die „Manier Gollots" könnte auch Wurf sein, auch wenn wir wüßten wer Gollot ist. Und wenn wir wüßten, wer Gollot und was seine Manier ist — was hätte uns dieses Wissen? In Wahrheit: das ganze „Klavierkonzert" ist einleuchtend eines Wollens, der keine Spur spießiger akademischer Gollot hat. Den Solopart seines „Werkes" trug der Kammerpianist Gornowitsch selbst vor. Er hat auch nicht berichtet, seiner Schöpfung „in Gollots Manier" eine selbstfertige programmatische Einführung